



# **Gemeindeordnung (Teilrevision)**

(ab Seite 1)

## **Voranschlag 2019**

(ab Seite 19)

**Publikation des Gemeinderates zur  
Abstimmung vom 25. November 2018**

**Öffentliche Orientierungsversammlung  
am Dienstag, 6. November 2018  
20.00 Uhr, im Gemeindesaal Bühler**

# Gemeindeordnung (Teilrevision)

## Ausgangslage

Die heute gültige Gemeindeordnung stammt aus dem Jahre 2000. Der gesellschaftliche Wandel sowie neues übergeordnetes Recht haben den Gemeinderat dazu bewogen, die Gemeindeordnung einer Teilrevision zu unterziehen.

Am 5. Februar 2018 fand die erste Lesung im Gemeinderat statt, die zweit folgte am 26. März 2018. Insgesamt wurden die Entwürfe drei Mal vom Rechtsdienst des Departements Inneres und Sicherheit geprüft und juristisch für gut befunden. Vom 25. Mai bis 13. Juli 2018 wurde die Gemeindeordnung der Vernehmlassung unterstellt. Verschiedene Parteien und Privatpersonen nahmen daran teil. Deren Bemerkungen haben zum grossen Teil Aufnahme in dieser Teilrevision gefunden.

## Kernpunkte der teilrevidierten Gemeindeordnung sind:

- In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige sind in der Gemeinde stimmberechtigt und in Gemeindebehörden wählbar, sofern sie seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen;
- Die Jahresrechnung sowie das Personalreglement unterliegen dem fakultativen Referendum (bisher: obligatorisches Referendum);
- Erwähnung Rücktrittstermin von Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission per Ende November, obwohl im Gesetz über die politischen Rechte (übergeordnetes Recht) erwähnt;

## Die Änderungen im Einzelnen:

alt

neu

alt	neu
<b>Art. 4 Allgemeine Bestimmungen</b> Es gelten die kantonalen Vorschriften für <ul style="list-style-type: none"><li>- die Wahlen,</li><li>- die Unvereinbarkeit,</li><li>- die Amtsdauer,</li><li>- der Ausstand,</li><li>- das Protokoll</li><li>- die Schweigepflicht,</li><li>- die Informations und Akteneinsicht</li><li>- die Aufbewahrung und Archivierung</li></ul>	Aufgehoben

## Kommentar

Aufgehoben, weil übergeordnetes Recht (Art. 5 bis 12 Gemeindgesetz, bGS 151.11)

<p><b>Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus. Das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.</li> </ul>	<p><b>Art. 4 Gesamtheit der Stimmberechtigten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.</p> <p><sup>2</sup> Das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p><sup>3</sup> In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige sind in der Gemeinde stimmberechtigt und in Gemeindebehörden wählbar, sofern sie seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.</p>
--	--

**Kommentar**

Neu ist Abs. 3. Wichtig sind für die Wählbarkeit die genannten Bedingungen. In der Abstimmungsvorlage gibt es zu dieser neuen Bestimmung eine separate Frage. Die Prüfung des Begehrens geschieht durch die Gemeindekanzlei, da dies kein politischer Entscheidung darstellt. Es müssen die formellen Voraussetzungen gemäss Abs. 2 und 3 geprüft werden und erfüllt sein. Deshalb obliegt die Prüfung der Gemeindekanzlei.

<p><b>Art. 6 Wahlen</b></p> <p>Die Stimmberechtigten wählen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Kantonsrates,</li> <li>b) die sieben Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,</li> <li>d) die fünf Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.</li> </ul>	<p><b>Art. 5 Wahlen</b></p> <p>Die Stimmberechtigten wählen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Kantonsrates,</li> <li>b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,</li> <li>c) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.</li> </ul>
---	---

**Kommentar**

Neue Formulierungen, welche sich an den Text der Änderung von Art. 15 Abs. 1 lit. b und lit.c des Gemeindegesetzes anlehnen. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin bzw. der Präsident oder die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission werden demnach nicht mehr aus der Mitte des entsprechenden Gremiums gewählt.

<p><b>Art. 7 Obligatorisches Referendum</b> Der Volksabstimmung unterliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>b) Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten soweit sie nicht unter Art. 8 und Art. 15 dieser Gemeindeordnung fallen,</li> <li>c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,</li> <li>d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,</li> <li>e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter,</li> <li>f) die Jahresrechnung,</li> <li>g) Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnung,</li> <li>h) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen,</li> <li>i) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden,</li> <li>k) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.</li> </ul>	<p><b>Art. 6 Obligatorisches Referendum</b> Der Volksabstimmung unterliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>b) Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten soweit sie nicht unter Art. 7 und Art. 14 dieser Gemeindeordnung fallen,</li> <li>c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,</li> <li>d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,</li> <li>e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter,</li> <li>f) Voranschlag und Steuerfuss der Erfolgsrechnung,</li> <li>g) Änderung des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen,</li> <li>h) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden,</li> <li>i) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.</li> </ul>
--	---

**Kommentar**

Lit. f, alt) fällt weg. Die Jahresrechnung soll dem fakultativen Referendum unterstellt werden, wie dies bereits viele AR-Gemeinden vorsehen.

<p><b>Art. 8 Fakultatives Referendum</b> Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Neue, einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand mehr als 10 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber 20 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,</li> <li>b) Neue, wiederkehrende Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand mehr als 5 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber 10 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,</li> <li>c) An-, Verkauf und Tausch von Grundstücken, wenn der Handänderungs-</li> </ul>	<p><b>Art. 7 Fakultatives Referendum</b> Wenn mindestens dreissig Stimmberechtigte dies innert dreissig Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Neue, einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand mehr als zehn Prozent des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber zwanzig Prozent des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,</li> <li>b) neue wiederkehrende Ausgaben, welches für den gleichen Gegenstand mehr als fünf Prozent des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber zehn Prozent des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,</li> <li>c) An-, Verkauf und Tausch von Grundstücken, wenn der Handänderungswert mehr als zwanzig Prozent des Ertrages einer Steuereinheit ausmacht, aber vierzig Prozent des</li> </ul>
--	--

wert mehr als 20 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmacht, aber 40 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigt.	Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigt. d) Jahresrechnung, e) Personalreglement der Einwohnergemeinde Bühler.
--	--

### Kommentar

Die Jahresrechnung soll dem fakultativen Referendum unterstellt werden, wie dies bereits viele AR-Gemeinden vorsehen.

Personalreglement: Gemäss kantonaler Vorprüfung ist die Unterstellung des Personalreglements unter das fakultative Referendum vereinbar mit dem kantonalen Recht, vergl. Art. 17 Gemeindegesetz: „In der Gemeindeordnung können Befugnisse der Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Eine Umfrage in den AR-Gemeinden zeigt zudem, dass das Personalreglement in den meisten Gemeinden vom Gemeinderat erlassen wird, bei manchen nicht einmal mit der Möglichkeit des fakultativen Referendums z.B. Lutzenberg, Trogen, Wolfhalden). Beim Personalreglement handelt es sich um ein nicht allgemein verbindliches Reglement. Die neue Regelung entspricht somit der heutigen Praxis aller AR-Gemeinden.

<p><b>Art. 12 Volksdiskussion und Vernehmlassung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann wichtige Sachfragen und Reglemente während einer von ihm zu bestimmenden Frist der Volksdiskussion unterstellen.</p> <p><sup>2</sup> Während dieser Frist ist jedermann befugt, Anregungen und Änderungswünsche einzureichen</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bestimmte Organisationen zur Vernehmlassung einladen.</p> <p><sup>4</sup> Die Ergebnisse aus Volksdiskussion und Vernehmlassungsverfahren sind zu veröffentlichen.</p>	<p><b>Art. 11 Vernehmlassung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann wichtige Sachfragen und Reglemente während einer von ihm zu bestimmenden Frist einer Vernehmlassung unterstellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Vernehmlassungsunterlagen werden dem Kreis der Eingeladenen in elektronischer Form oder auf Verlangen in Papierform zur Verfügung gestellt sowie im Internet veröffentlicht.</p> <p><sup>3</sup> Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Kreis der Eingeladenen gehören, werden auf Verlangen mit den gewünschten Vernehmlassungsunterlagen bedient. Sie können ebenfalls eine Stellungnahme einreichen.</p> <p><sup>4</sup> Die Einreichung einer Stellungnahme begründet keinen Anspruch auf eine Antwort oder zusätzliche Anhörung.</p> <p><sup>5</sup> Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.</p>
--	---

### Kommentar

Volksdiskussion und Vernehmlassung werden zu einem Wort „Vernehmlassung“.

Abs.4, neu, ist angelehnt an das kantonale Recht.

Nach geltender Gemeindeordnung werden bestimmte Organisationen zur Vernehmlassung eingeladen. Gemäss neuem Art. 11 Abs. 2 ist jedermann befugt, im Rahmen der Vernehmlassung, Anregungen und Änderungswünsche einzureichen. Diese neue offene Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Zeit des Internets die Vernehmlassungsunterlagen eine andere grössere und schnellere Verbreitung finden und damit auch der mögliche Kreis der Personen, die reagieren, ansteigt. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 38 OrV (bGS 142.121) hinzuweisen, der für kantonale Vernehmlassungsverfahren vorsieht, dass Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Kreis der Eingeladenen gehören, auf Verlangen mit den gewünschten Vernehmlassungsunterlagen bedient werden. Sie können ebenfalls eine Stellungnahme einreichen. Die Einreichung einer Stellungnahme begründet jedoch keinen Anspruch auf eine Antwort oder zusätzliche Anhörung, wohl aber auf eine Veröffentlichung.

<p><b>Art. 14 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen</b>  <sup>2</sup>  e) wählt alle Gemeindeangestellten, insbesondere:  - die Verwaltungsangestellten,  - die Lehrerschaft,  - die Mitarbeiter des Altersheims,  f) wählt die Mitglieder von Kommissionen und alle übrigen Inhaber der von der Gemeinde zu besetzenden öffentlichen Ämter mit Ausnahme der Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,</p>	<p><b>Art. 13 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen</b>  <sup>2</sup>  e) wählt alle Gemeindeangestellten, nämlich:  - die Verwaltungsangestellten,  - die Lehrerschaft,  - die Mitarbeitenden des Alters- und Pflegeheims,  f) wählt die Mitglieder von Kommissionen und alle übrigen Inhaber der von der Gemeinde zu besetzenden Vertretungen und Delegationen mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission,</p>
--	--

**Kommentar**

e) statt „insbesondere“, neu: „nämlich“  
f) neu „Vertretungen und Delegationen“ statt „öffentlichen Ämter“; Statt „Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission“, neu „Geschäftsprüfungskommission“

<p><b>Art. 18 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident</b>  <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident präsidiert den Gemeinderat. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.  <sup>2</sup> Sie oder er trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.  <sup>3</sup> Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.  <sup>4</sup> Sie oder er ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen</p>	<p><b>Art. 17 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident</b>  Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident  a) präsidiert den Gemeinderat,  b) leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates,  c) trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen,  d) ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig,  e) ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.</p>
--	--

**Kommentar**

Keine inhaltliche Veränderungen; neue Aufzählungsart

<p><b>Art. 21 Zusammensetzung</b>  Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p>	<p><b>Art. 20 Zusammensetzung</b>  Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p>
---	--

**Kommentar**

Statt „Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission“ neu: „Geschäftsprüfungskommission“

<p><b>Art. 22 Aufgaben</b></p> <p>a. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeindefinanzrechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.</p> <p>b) Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die sie für ihre Tätigkeit benötigt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission teilt ihren Befund dem Gemeinderat schriftlich mit.</p> <p>c) Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. Das Ergebnis der Prüfung ist mit der Jahresrechnung zu veröffentlichen.</p>	<p><b>Art. 21 Aufgaben</b></p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission</p> <p>a) prüft die Geschäfte des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Finanzhaushaltsgesetzes,</p> <p>b) hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die sie für ihre Tätigkeit benötigt,</p> <p>c) teilt ihren Befund dem Gemeinderat schriftlich mit, erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. Das Ergebnis der Prüfung ist mit der Jahresrechnung zu veröffentlichen.</p>
--	---

**Kommentar**

Statt „Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission“ neu: „Geschäftsprüfungskommission“  
 Neue Aufzählungsart

<p><b>Art. 23 Externe Revisionsstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Mit der Kontrolle des Rechnungswesens im Besonderen kann die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eine externe, fachkompetente Revisionsfirma beauftragen. Diese ist der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission unterstellt.</p>	<p><b>Art. 22 Externe Revisionsstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei.</p> <p><sup>2</sup> Den Auftrag erteilt die Geschäftsprüfungskommission. Die Revisionsfirma erstattet Bericht an die Geschäftsprüfungskommission.</p> <p><sup>3</sup> Die Revisionsfirma ist für ihre selbständig ausgeführte Arbeit gegenüber der Geschäftsprüfungskommission verantwortlich.</p>
--	---

**Kommentar**

Die neuen Bestimmungen sind gemäss Art. 38 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz (FHG).

<p><b>Art. 24 Protokoll</b></p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.</p>	<p><b>Art. 23 Protokoll</b></p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.</p>
--	---

**Kommentar**

Statt „Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission“ neu: „Geschäftsprüfungskommission“

<p><b>Art. 26 Mitgliedschaft</b>  In die gemeinderätlichen Kommissionen sind alle Stimmberechtigten wählbar. In der Regel soll einer Kommission mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören. In begründeten Ausnahmefällen ist pro Kommission auch eine andere Person wählbar. Über ihr Stimmrecht entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.</p>	<p><b>Art. 25 Mitgliedschaft</b>  <sup>1</sup> Als Mitglieder von Kommissionen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.  <sup>2</sup> Einer Kommission soll mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.</p>
---	---

**Kommentar**

Abs. 1 (neu formuliert) entspricht Art. 24 Abs. 2 Gemeindegesetz.

<p><b>Art. 28 Rücktritt</b>  <sup>1</sup> Zurücktretende, welche dem Gemeinderat nicht angehören, haben ihre Demission bis 31. März schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.  <sup>2</sup> Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch die Demission aus Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Der Gemeinderat kann den Demissionär in dessen Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben betrauen.  <sup>3</sup> Trotz erklärtem Rücktritt sind die mit der Zugehörigkeit zu einer Kommission oder mit einem Einzelamt verbundenen Funktionen noch bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zu erfüllen.</p>	<p><b>Art. 30 Rücktritte</b>  <sup>1</sup> Der Rücktritt aus dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission ist spätestens bis Ende November schriftlich zu erklären.  <sup>2</sup> Zurücktretende, welche nicht dem Gemeinderat oder der Geschäftsprüfungskommission angehören, haben ihre Demission bis 31. Januar schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.  <sup>3</sup> Der Rücktritt aus dem Gemeinderat führt auch zur Demission aus Kommissionen und zur Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate.  <sup>4</sup> Trotz erklärtem Rücktritt sind die mit der Zugehörigkeit zu einer Kommission oder einem Delegiertenmandat verbundenen Funktionen noch bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zu erfüllen.</p>
---	--

**Kommentar**

Der Rücktrittstermin für Gemeinderäte richtet sich nach Art. Art. 42<sup>bis</sup> e) Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12). Ergänzt wurde der Rücktrittstermin der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, welcher ebenfalls am 30. November ist.

<p><b>Art. 31 Protokoll</b>  <sup>1</sup> Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen und dieses unverzüglich an das Gemeindepräsidentenamt zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.  <sup>2</sup> Protokolle und wichtige Akten sind der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben.</p>	<p><b>Art. 29 Protokoll</b>  <sup>1</sup> Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen und dieses unverzüglich an die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.  <sup>2</sup> Protokolle und wichtige Akten sind der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben.</p>
---	---

**Kommentar**

Abs. 1: statt „Präsidentenamt“ neu: „Gemeindepräsidentin“ oder „Gemeindepräsidenten“



<p><b>Art. 35 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde</b></p> <p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.</p>	<p><b>Art. 34 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde</b></p> <p><sup>1</sup> Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Regelungen kann innert zwanzig Tagen gegen Verfügungen von Behörden, die dem Gemeinderat untergeordnet sind, Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.</p> <p><sup>3</sup> Beschwerden wegen Verletzungen des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>
---	--

**Kommentar**

Zahl ausgeschrieben

Abs. 2, neu: statt „Gesetz über das Verwaltungsverfahren“ heisst es „Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1).“

Abs 3 ist neu und nimmt betr. Beschwerdeweg Bezug auf das Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12).

<p><b>Art. 36 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 04. Dezember 1988.</p>	<p><b>Art. 35 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000.</p>
--	---

**Kommentar**

Datum des Ersetzens der Gemeindeordnung von 2000.

# Gemeindeordnung der Gemeinde Bühler AR

vom XXX

Die Einwohnergemeinde beschliesst,

gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup>,

## A. Grundlagen

### Art. 1 Zweck

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Bühler im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

### Art. 2 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde erfüllt alle örtlichen Aufgaben, die nicht vom Bund oder vom Kanton wahrgenommen werden und die nicht sinnvollerweise Privaten überlassen bleiben.

### Art. 3 Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

---

<sup>1</sup> [bGS 111.1](#)

<sup>2</sup> [bGS 151.11](#)

## **B. Die Stimmberechtigten**

### **Art. 4 Gesamtheit der Stimmberechtigten**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

<sup>2</sup> Das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

<sup>3</sup> In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige sind in der Gemeinde stimmberechtigt und in Gemeindebehörden wählbar, sofern sie seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.

### **Art. 5 Wahlen<sup>3</sup>**

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates,
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

### **Art. 6 Obligatorisches Referendum**

Der Volksabstimmung unterliegen

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
- b) Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten soweit sie nicht unter Art. 7 und Art. 14 dieser Gemeindeordnung fallen,
- c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
- e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter,
- f) Voranschlag und Steuerfuss der Erfolgsrechnung,
- g) Änderung des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen,
- h) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden.
- i) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

---

<sup>3</sup> [bGs 131.12](#)

## **Art. 7 Fakultatives Referendum**

Wenn mindestens dreissig Stimmberechtigte dies innert dreissig Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- f) Neue, einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand mehr als zehn Prozent des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber zwanzig Prozent des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,
- g) neue wiederkehrende Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand mehr als fünf Prozent des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber zehn Prozent des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,
- h) Jahresrechnung,
- i) Personalreglement der Einwohnergemeinde Bühler.

## **C. Initiativrecht**

### **Art. 8 Gegenstand, Unterschriftenzahl**

<sup>1</sup> Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung,
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

<sup>2</sup> Eine Initiative muss von wenigstens vierzig Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

### **Art. 9 Form**

<sup>1</sup> Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

<sup>2</sup> Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

<sup>3</sup> Eine Volksinitiative ist nur gültig, wenn die Einheit der Materie und der Form gewahrt ist.

<sup>4</sup> Die Unterschriftenlisten für Initiativen dürfen in Form und Inhalt nicht voneinander abweichen. Sie haben zu enthalten:

- a) die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner politischen Wohnsitz haben,
- b) den Wortlaut der Initiative,
- c) die Namen und Adressen von mindestens fünf Urhebern der Initiative (Initiativkomitee) sowie die Rückzugsberechtigten,
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).

<sup>5</sup> Das Initiativkomitee muss vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Kantonskanzlei prüfen lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Die Kantonskanzlei teilt dem Initiativkomitee das Ergebnis der Vorprüfung innert Monatsfrist mit.

## **Art.10 Verfahren, Gegenvorschlag, doppeltes Ja**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

<sup>2</sup> Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie und der Form widerspricht,
- b) übergeordnetem Recht widerspricht,
- c) undurchführbar ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.

<sup>4</sup> Die Initiative ist möglichst rasch zur Abstimmung zu bringen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

## **D. Mitwirkungsrechte**

### **Art. 11 Vernehmlassung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann wichtige Sachfragen und Reglemente während einer von ihm zu bestimmenden Frist einer Vernehmlassung unterstellen.

<sup>2</sup> Die Vernehmlassungsunterlagen werden dem Kreis der Eingeladenen in elektronischer Form oder auf Verlangen in Papierform zur Verfügung gestellt sowie im Internet veröffentlicht.

<sup>3</sup> Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Kreis der Eingeladenen gehören, werden auf Verlangen mit den gewünschten Vernehmlassungsunterlagen bedient. Sie können ebenfalls eine Stellungnahme einreichen.

<sup>4</sup> Die Einreichung einer Stellungnahme begründet keinen Anspruch auf eine Antwort oder zusätzliche Anhörung.

<sup>5</sup> Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

## **E. Der Gemeinderat**

### **Art.12 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

### **Art.13 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,

- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,
- c) vollzieht die Beschlüsse,
- d) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
- e) wählt alle Gemeindeangestellten, nämlich:
  - die Verwaltungsangestellten,
  - die Lehrerschaft,
  - die Mitarbeitenden des Alters- und Pflegeheims,
- f) wählt die Mitglieder von Kommissionen und alle übrigen Personen der von der Gemeinde zu bestimmenden Vertretungen und Delegationen mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission,
- g) vertritt die Gemeinde nach aussen,
- h) führt über bedeutende Sachvorlagen in der Regel eine öffentliche Orientierungsversammlung durch.

## **Art. 14 Finanzkompetenzen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Er beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung,
- b) neue, einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand den Ertrag von zehn Prozent einer Steuereinheit nicht übersteigen,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand den Ertrag von fünf Prozent einer Steuereinheit nicht übersteigen,
- d) An- und Verkauf und Tausch von Grundstücken, wenn der Handänderungswert den Ertrag von zwanzig Prozent einer Steuereinheit nicht übersteigt.

<sup>3</sup> Als massgebende Steuereinheit gilt der Ertrag einer einfachen Steuer des in der letzten vom Stimmvolk genehmigten Jahresrechnung ausgewiesenen Ertrages der laufenden Steuern.

## **Art. 15 Übertragung von Befugnissen**

Der Gemeinderat kann einzelne Vollzugsaufgaben besonderen Kommissionen oder Einzelpersonen übertragen. In Anwendung von Art. 93 EG zum ZGB werden die in den Art. 71-92 EG zum ZGB erwähnten erbrechtlichen Obliegenheiten dem Erbschaftsamt übertragen.

## **Art. 16 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorsitzführende Person stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die Verhandlungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Geschäfte von allgemeinem Interesse sind im amtlichen Publikationsorgan angemessen bekanntzugeben.

### **Art.17 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident**

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- f) präsidiert den Gemeinderat,
- g) leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates,
- h) trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen,
- i) ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig,
- j) ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.

### **Art. 18 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber**

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

### **Art.19 Büro des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt ein Büro des Gemeinderates; in der Regel besteht es aus den Personen, die das Gemeindepräsidentenamt, das Vizegemeindepräsidentenamt und Gemeindeschreiberamt bekleiden.

<sup>2</sup> Das Büro des Gemeinderates ist berechtigt, in dringenden Fällen die notwendigen Anordnungen zu treffen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Darüber ist dem Gesamtgemeinderat sobald wie möglich Bericht zu erstatten.

## **F. Die Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 20 Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

### **Art. 21 Aufgaben**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

### **Art. 22 Externe Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei.

<sup>2</sup> Den Auftrag erteilt die Geschäftsprüfungskommission. Die Revisionsfirma erstattet Bericht an die Geschäftsprüfungskommission.

<sup>3</sup> Die Revisionsfirma ist für ihre selbständig ausgeführte Arbeit gegenüber der Geschäftsprüfungskommission verantwortlich.

### **Art. 23 Protokoll**

Die Geschäftsprüfungskommission führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.

## **G. Gemeinderätliche Kommissionen und Gemeindevertreter**

### **Art. 24 Zweck**

Die gemeinderätlichen Kommissionen werden je nach Aufgabe dauernd oder für eine bestimmte Zeit eingesetzt. Es wird ihnen eine ausführende oder beratende Tätigkeit zugewiesen.

### **Art. 25 Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Als Mitglieder von Kommissionen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.
- <sup>2</sup> Einer Kommission soll mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.

### **Art. 26 Ernennung**

- <sup>1</sup> Die Ernennung als Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreterin / Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist dem Gemeinderat innert acht Tagen schriftlich mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wenn kein Rücktritt vorliegt, stellt sich das Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter zur Wiederwahl. Der Gemeinderat kann das Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter stillschweigend für eine weitere Amtsdauer bestätigen.

### **Art. 27 Vorsitz**

In der Regel soll ein der Kommission angehörendes Gemeinderatsmitglied den Vorsitz führen.

### **Art. 28 Abstimmungen**

- <sup>1</sup> Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

### **Art. 29 Protokoll**

- <sup>1</sup> Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen und dieses unverzüglich an die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.
- <sup>2</sup> Protokolle sind für alle Gemeinderatsmitglieder einsehbar.
- <sup>3</sup> Protokolle und wichtige Akten sind der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben.



### **Art. 30 Anträge an den Gemeinderat**

Anträge an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen.

### **Art. 31 Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Kommissionen sind in gleicher Weise wie die vereidigten Amtsleute zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **H. Rücktritte**

### **Art. 32 Rücktritte**

<sup>1</sup> Der Rücktritt aus dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission ist spätestens bis Ende November schriftlich zu erklären<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Zurücktretende, welche nicht dem Gemeinderat oder der Geschäftsprüfungskommission angehören, haben ihre Demission bis 31. Januar schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Der Rücktritt aus dem Gemeinderat führt auch zur Demission aus Kommissionen und zur Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate.

<sup>4</sup> Trotz erklärtem Rücktritt sind die mit der Zugehörigkeit zu einer Kommission oder einem Delegiertenmandat verbundenen Funktionen noch bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zu erfüllen.

## **I. Finanzhaushalt**

### **Art. 33 Finanzhaushalt**

Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> [bGS 131.12](#)

<sup>5</sup> [bGS 612.0](#)

## J. Rechtsschutz

### Art. 34 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Regelungen kann innert zwanzig Tagen gegen Verfügungen von Behörden, die dem Gemeinderat untergeordnet sind, Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>6</sup>. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

<sup>3</sup> Beschwerden wegen Verletzungen des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte<sup>7</sup>.

## K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 35 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000.

Angenommen in der Gemeindeabstimmung vom: XXX

Vom Regierungsrat genehmigt am: XXX

---

<sup>6</sup> [bGS 143.1](#)

<sup>7</sup> [bGs 131.12](#)

## **Abstimmungsfragen:**

### **1. Frage:**

Stimmen Sie den Änderungen der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 3 (Stimmrecht für ausländische Staatsangehörige) zu?

### **2. Frage:**

Stimmen Sie der Einführung des Stimmrechts für ausländische Staatsangehörige (Art. 4 Abs. 3 der geänderten Gemeindeordnung) zu?

### *Erklärung:*

*Sagen die Stimmberechtigten „Ja“ zu Frage 1 und vereinen die 2. Frage, so würden alle vorgeschlagenen Änderungen in die neue Gemeindeordnung übernommen, das Stimmrecht für ausländische Staatsangehörige jedoch nicht.*

*Sagen die Stimmberechtigten „Ja“ zu Frage 2 und „Nein“ zu Frage 1, bliebe die Gemeindeordnung unverändert, doch das Stimmrecht für ausländische Staatsangehörige würde eingeführt. Dies könnte dann mit einem neuen Artikel erfolgen.*

*Sollten beiden Fragen mit „Ja“ beantwortet werden, so würden alle vorgeschlagenen Änderungen in der neuen Gemeindeordnung aufgenommen.*

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, Frage 1 und 2 mit „Ja“ zu beantworten und so der teilrevidierten Gemeindeordnung zuzustimmen.

## **Voranschlag 2019**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Für das Jahr 2019 legt Ihnen der Gemeinderat einen Voranschlag vor, welcher für die Erfolgsrechnung einen Aufwand von CHF 12'456'673.- und einem Ertrag von CHF 11'859'990.- ausweist, was einen Aufwandüberschuss von CHF 596'683.- ergibt.

In der Investitionsrechnung 2019 sind Ausgaben von CHF 1'661'000.- vorgesehen.

Der Steuerfuss soll unverändert bei 4.0 Einheiten bleiben.

### **Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten:**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Voranschlag 2019 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 596'683.- und einem Steuerfuss von 4,0 Einheiten zuzustimmen.

## Kommentar Voranschlag 2019

### 1. Bericht der Finanz- und Strategiekommission (Fisko)

Die FSKO durfte den Gemeinderat und die Kommissionen wieder in der Erstellung des Voranschlags für das folgende Jahr 2019 begleiten.

Die FSKO stellt fest, dass die Auswertungen der Finanzkennzahlen 2017 weiterhin erfreuliche Ergebnisse zeigen:

Im 2017 erreichte die Gemeinde trotz Beginn der Sanierung des mittleren Schulhauses mit 91.6% einen Nettoverschuldungsquotient von unter 100% (Ziel ist ein durchschnittlicher Nettoverschuldungsquotient von 80-100%) und eine Nettoverschuldung pro Einwohner von CHF 2'545 (ursprüngliche Zielsetzung per Ende 2018 CHF 2'750). Zudem ist der Zinsbelastungsanteil weiter gesunken (von 1.2% auf 1.1%).

Die grundsätzliche Stossrichtung muss sein, die Mittel auch künftig effizient und bedacht einzusetzen. Der Gemeinderat präsentiert mit dem Voranschlag 2019 einen budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 596'683.-. Der Gemeindesteuerfuss erfährt mit 4.0 Einheiten dabei keine Änderung. Dies entspricht der guten finanziellen Entwicklung der vergangenen Jahre mit einem trotz Steuerfussenkung im 2017 positiven Gesamtergebnis und einem Bilanzüberschuss von rund CHF 4.6 Mio. per Ende 2017 (bestehende „Eigenkapitalpolster“ könnten in Zukunft falls notwendig zugunsten des Steuerzahlers abgebaut werden).

Der budgetierte Aufwandüberschuss 2019 ist höher als im Vorjahr, da mit dem neuen Kunstrasen auf dem Sportplatz eine grössere Ersatzinvestition in der Erfolgsrechnung ansteht. Der Voranschlag fordert somit vom Gemeinderat nach wie vor Kostenbewusstsein und diszipliniertes Handeln der Ausgaben in der Aufgabenerfüllung, um auch mittelfristig ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausweisen zu können. Der Investitionsplan zeigt u.a. aufgrund des Kunstrasenersatzes und des Gemeindeanteils der Renovation der reformierten Kirche Nettoinvestitionen wesentlich über der vorgegebenen Investitionslimite von CHF 1 Mio. Die Investitionen in den Folgejahren (inkl. jener in der Erfolgsrechnung) sind jedoch so geplant, dass sie wieder unter die Grenze von CHF 1 Mio. sinken.

Die Kommission empfiehlt das Budget mit einer Beibehaltung des Steuerfusses bei 4.0 Einheiten zur Annahme und dankt allen Behördenmitgliedern sowie der Verwaltung für die zukunftsgerichtete sehr gute Arbeit.

Die Finanz- und Strategiekommission

## 2. Erläuterungen zur vorgeschlagenen Erfolgsrechnung

Der Gemeinderat führt jährlich ein Seminar mit externer Moderation und eine Strategiesitzung zusammen mit der Finanz- und Strategiekommission durch. An diesen Anlässen werden jeweils die Leitsätze des Leitbildes unseres Dorfes auf ihre Aktualität überprüft und über die Dorfentwicklung diskutiert. Einige der Leitsätze sind jeweils auch zu berücksichtigen bei der Budget- und Finanzplanung.

Im Leitsatz des Leitbildes zu den Finanzen heisst es, dass sich der Gemeinderat für langfristig berechenbare Finanzen und einem angemessenen Steuerfuss einsetzt. Dabei sollen gut unterhaltene Infrastrukturen eine Ausstrahlung gegen aussen zeigen.

Im vorliegenden Voranschlag 2019 wird diesen Argumenten Rechnung getragen, indem in die Innenrenovation der reformierten Kirche mit CHF 435'000.- und in den Ersatz des Kunstrasens mit CHF 400'000.- investiert wird. Das Kirchengebäude gehört der Einwohnergemeinde. Aufgrund vertraglicher Abmachungen werden Renovationskosten anteilmässig zwischen Kirch- und Einwohnergemeinde aufgeteilt. Beim Entscheid, einen Sportplatz mit einem Kunstrasen zu erstellen, wusste man, dass dieser Kunstrasen rund alle 15 Jahre ersetzt werden muss. Wir durften damals in Bühler von einem neuen Angebot der ortsansässigen Firma TISCA profitieren. Nun ist es jedoch an der Zeit diesen Rasen aus der ersten Generation zu ersetzen. Da es sich um eine Ersatzbeschaffung handelt, werden diese Kosten vollumfänglich in der Erfolgsrechnung verbucht. Dies bedeutet, dass für das Jahr 2019 eine sehr hohe Investition die Rechnung belasten wird.

Die Gemeinde Bühler empfängt aufgrund der eher tiefen Steuerkraft aus dem Finanzausgleich eine Zahlung von über einer Million. Der Gemeinderat möchte bewusst solche Gelder nicht nur in den laufenden Unterhalt, sondern auch für die Dorfentwicklung investieren. Dazu gehört eine ansprechende Infrastruktur aber auch eine offene Haltung gegenüber von Neuentwicklungen.

Aufgrund des kantonalen Richtplanes, der auf den Grundlagen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes beruht, sind die Gemeinden angewiesen, ihre Ortsplanungen zu überarbeiten. Da unsere Ortsplanung erst vor einigen Jahren total überarbeitet wurde, werden nun im Besonderen Aufgaben aus den damaligen Erkenntnissen angegangen. Dies unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan.

### **3. Ziele des Gemeinderates**

Beim Erstellen des Voranschlages ist es dem Gemeinderat wichtig, nicht nur das kommende Jahr zu betrachten sondern auch die finanziellen Möglichkeiten gemäss der Finanzplanung. Aufgrund dieser Gesamtbetrachtung bleibt der Gemeinderat beim strategischen Ziel, das für unsere Gemeinde eher hohe Eigenkapital von 7,7 Mio. Franken (Spezialkonti CHF 3'146'148.- / Bilanzüberschuss CHF 4'584'330.-) auf rund 2 Mio. Franken abzubauen. Das hat aber zur Folge, dass in den kommenden Jahren weiterhin Voranschläge mit einem Defizitbetrag dem Stimmvolk beantragt werden.

Der Gemeinderat achtet jedoch darauf, dass in einem jährlichen Durchschnitt einer Legislatur nicht mehr als 1 Mio. Franken investiert wird. Dies betrifft Ausgaben über normale Unterhaltskosten von mehr als CHF 50'000.-.

Aufgrund des erhöhten Fremdkapitalbedarfs zur Sanierung des mittleren Schulhauses hat sich der Selbstfinanzierungsgrad von 117.9% auf 30.9% verschlechtert. Es ist jedoch dem Gemeinderat ein Anliegen, notwendige Unterhalts- und Sanierungsarbeiten zeitnah erledigen zu können. Ebenfalls zeigt es sich, dass man im Personalwesen zwar steigende Kosten mit langjährigen Angestellten hat. Es werden jedoch gerade durch treues Personal viele Kosten eingespart, die nicht direkt sichtbar sind, wie z.B. ein guter Wissenstransfer, routiniertes Arbeiten usw.

#### **Reduktion Nettoverschuldung**

Der kantonale Durchschnitt der Nettoverschuldung liegt bei CHF 1'277.-. Im Jahr 2017 wurde eine Nettoverschuldung von CHF 2'545 pro Einwohner ausgewiesen. Die Nettoverschuldung ist gegenüber dem Jahr 2016 um CHF 443.- gestiegen. Diese Zunahme ist eine Folge des notwendigen Fremdkapitalbedarfs aufgrund der Sanierung des mittleren Schulhauses.

Das Fremdkapital ist in jährliche Tranchen von je einer Million Franken aufgeteilt. Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, dass wenn möglich, fällige Kredite nicht mehr erneuert werden sollen.

#### **Zinsbelastungsanteil**

Der Zinsbelastungsanteil konnte in den letzten Jahren (2009 2,2%) kontinuierlich auf 1,1% gesenkt werden. Das Ziel einer Senkung auf ein Prozent soll weiterverfolgt werden.

#### **Abbau von Eigenkapital**

Die Finanz- und Strategiekommission empfiehlt dem Gemeinderat, das hohe Eigenkapital kontinuierlich abzubauen. Das Defizit soll auch in den nächsten Jahren im Maximum CHF 500'000 betragen. Mit einem jährlichen leichten Abbau bis auf rund CHF 2 Mio. Eigenkapital könnte in den nächsten Jahren ein solches Defizit verkraftet werden. Mit dem Ersatz des Kunstrasens ist es jedoch nicht möglich, ein Defizit unter einer halben Million auszuweisen. Diese Abweichung sollte in den nächsten Jahren wieder kompensiert werden. Zudem wird darauf geachtet, dass kein weiteres Fremdkapital aufgenommen werden muss.

Gemäss Art. 2 des Finanzhaushaltgesetzes ist ein Haushaltgleichgewicht einzuhalten. D.h. die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Bilanzfehlbeträge sind innert längstens sieben Jahren abzutragen. Gemäss dem vorliegenden Finanzplan sollten diese Vorgaben eingehalten werden können.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass diese Ziele hoch gesteckt sind. Er fühlt sich jedoch gegenüber dem Steuerzahler verpflichtet, sorgsam mit den vorhandenen Mitteln umzugehen, aber auch nicht Steuern auf Vorrat einzuziehen.

## 4. Erläuterungen zu Positionen der Erfolgsrechnung

### Personalaufwand

Der Personalaufwand erhöht sich gemäss Voranschlag um 2,8% gegenüber dem Rechnungsabschluss 2017. Diese Mehraufwendungen resultieren im Schulbereich auf jährlichen Lohnerhöhungen gemäss der kantonalen Besoldungsverordnung. Auf das Schuljahr 2018/19 konnten einige neue erfahrene Lehrkräfte eingestellt werden, was leicht höhere Personalkosten zur Folge hat.

### Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand erhöht sich um 35,9%. In dieser Kostengruppe muss jedoch jede Kostenstelle genau betrachtet werden. Mehrausgaben sind in Unterhaltsarbeiten zu verzeichnen, die der Erfolgsrechnung belastet werden, wie z.B. der Ersatz des Kunstrasens vom Sportplatz.

### Reserveänderungen

Mit der Jahresrechnung 2017 wurde ein Eigenkapital von CHF 7'730'478.- (Spezialkonti CHF 3'146'148.- / Bilanzüberschuss CHF 4'584'330.-) ausgewiesen. Mit einer so grossen Reserve wird es möglich sein, über mehrere Jahre kleinere oder allenfalls auch einmal ein grösseres Defizit aufzufangen. Im Finanzplan ist ersichtlich, dass auch in den nächsten Jahren mit Ausgabenüberschüssen gerechnet werden muss. Dies nimmt der Gemeinderat bewusst in Kauf, um einerseits das hohe Eigenkapital über mehrere Jahre langsam zu reduzieren und andererseits um den notwendigen Unterhalt der Gebäude und Werke finanzieren zu können.

### Steuern

Die Steuern wurden aufgrund der positiven Steuereinnahmen des Vorjahres mit einer Zunahme von 2% angepasst. Aufgrund von neu verfügbarem Wohnraum darf ein leichter Zuwachs an Einwohnern und somit auch an Steuereinnahmen erwartet werden.

	Voranschlag 2019	Voranschlag 2018	Rechnung 2017
40 Fiskalertrag	5'091'000	4'887'100	4'925'258.14
400 Direkte Steuern natürliche Personen	4'340'000	4'185'000	4'122'700.69
401 Direkte Steuern juristische Personen	284'000	255'100	294'035.25
402 Übrige direkte Steuern	460'000	440'000	501'772.20
403 Besitz- und Aufwandsteuern	7'000	7'000	6'750.00



## **Verwaltung**

Die Amtsleiterin des Zivilstandsamtes geniesst einen verlängerten Mutterschaftsurlaub bis Ende Februar. Die Verwaltungs- und Zivilstandsarbeiten werden durch das bestehende Personal gewährleistet. Dies passiert durch Aufgabenverschiebungen, zwanzig Prozent Pensenaufstockung der Mitarbeiterin Finanzbuchhaltung für den Bereich Zivilstandsamt, Bereitschaft der anderen Mitarbeiterinnen für Zusatzarbeit in einem verträglichen Mass an Überstunden. Das Erbschaftsamt wird im Umfang von rund zehn Stellenprozenten im Stundenlohn von der Gemeindepräsidentin geführt. Der Gemeinbeschreiber erreicht sein Pensionsalter per Ende Februar. Er ist jedoch bereit, seine Aufgaben weiterzuführen. Diese Übergangslösung bis längstens Ende 2019 wurde gewählt, weil im Dezember 2019 auch der Finanzverwalter das Pensionsalter erreicht. Somit kann im Frühsommer 2019 entschieden werden, für welche Anstellungen neue Angestellte für die Gemeindeverwaltung gesucht werden müssen.

## **Bildung**

### **Primarschule Bühler**

Weiterhin bildet das vom Departement Bildung und Kultur genehmigte "Schulprogramm 2017-2020" die Basis für die Arbeit an der Primarschule Bühler. Es umschreibt die wesentlichen Punkte der Schul- und Unterrichtsentwicklung vor Ort. Wichtige Themen und Arbeitsfelder zur Schulorganisation und Schulqualität werden angegangen und umgesetzt.

Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden mit Bedacht eingesetzt.

Die Primarschule wird im ersten Halbjahr 2019 mit zwei Kindergartenklassen und acht Primarklassen – zwei 3. und zwei 6. Klassen – und mit rund 180 Kindern geführt. 20 Lehrpersonen sind für einen kompetenzorientierten und individualisierten Unterricht besorgt und werden den Schulalltag auch nach dem bestehenden Leitbild gestalten und leben. Die Klassengrössen bewegen sich zwischen 12 und 23 Kindern.

Aufgrund des integrativen Schulsystems sind spezifische Unterstützungsmassnahmen unabdingbar. Wiederum werden deshalb ein Zivildienstleistender und weitere Personen als Schulasistenz eingesetzt. Hilfs- und Fördermassnahmen sind fester Bestandteil des Schulalltags einer integrativen Schule.

Aus den durch Neuanstellungen veränderten Lohnkosten, der Einführung der Schulsozialarbeit, der geplanten Anbindung an die "AR-Informatik" sowie der weiteren Neuanschaffung von Lehrplan 21-kompatiblen Lehrmitteln und dem Mobiliarbedarf für das optimierte Mittlere Schulhaus ergibt sich gegenüber dem Budgetjahr 2018 ein höherer Gesamtaufwand.

### **Oberstufe Bühler/Gais**

Der Gesamtaufwand der Oberstufe Bühler-Gais bewegt sich im Rahmen des Budgetjahres 2018. Der Anteil der Gemeinde Bühler ist mit rund 45% höher als im Vorjahr. Im Schuljahr 2018-2019 besuchen 60 (Vorjahr 52), im Schuljahr 2019-2020 voraussichtlich 62 Schülerinnen und Schüler aus Bühler die Oberstufe Bühler-Gais.

Investitionen sind im Bereich der Schulinformatik notwendig. Im Februar 2019 wird die Oberstufe Bühler-Gais den Wechsel der Schulinformatik zur ARI vollziehen. Durch diesen Wechsel werden im kommenden Jahr Mehrkosten entstehen. Weitere grössere Investitionen sind im Jahr 2019 nicht vorgesehen. Das Budget wurde wie gewohnt haushälterisch erstellt.

## **Heim**

In den Jahren 2017 und 2018 hat sich gezeigt, dass durch die durchschnittlich kürzeren Aufenthalte, bedingt durch einen späteren Eintritt, zu mehr Wechseln im Heim führen. Da dies nicht selten zu gleichzeitig mehreren leeren Zimmern führt, ist es manchmal schwierig, alle Zimmer wiederum zu besetzen. Diesem Umstand wurde in diesem Voranschlag Rechnung getragen. Durch die Absenkung der erwarteten Belegung, von ca. 31 auf 29 sinken sowohl die Einnahmen wie auch etwas weniger die Ausgaben. Grundsätzlich kann die Belegung nur schwer vorausgesagt und budgetiert werden, aber so ist das Budget auf der sicheren Seite.

Das führt zu einem budgetierten Defizit von ca. CHF 27'000.-. Mittelfristig sollen die Kosten wiederum durch die Einnahmen vollumfänglich gedeckt werden können.

Im Voranschlag wurden zudem einige Kosten auf andere Konten umverteilt, damit diese für die kantonale Kostenrechnung direkt auf den passenden Konten verbucht werden können sowie die Übersicht verbessert wird.

Im Grossen und Ganzen kann gesagt werden, dass das Heim „Wohnen am Rotbach“ auf guten Kurs ist.

## **Soziales**

Für die BerufsbeiständInnen werden die Löhne um 1.5% angepasst. Zudem ist eine Erhöhung notwendig, weil infolge eines Stellenwechsels der Leitung eine Überschneidung von vier Monatsgehältern zu berücksichtigen ist. Nach wie vor ist die Anzahl der freiwilligen Beratungen hoch oder steigt noch.

Seit fünf Jahren ist der SDAM nun in Betrieb und hat schon einige Erfahrungen gesammelt.

## **Raumordnung, Baubewilligungsbehörde**

In letzter Zeit war in Bühler eine rege Bautätigkeit zu beobachten. Es sind zwar noch kleinere Parzellen vorhanden, die überbaut werden könnten. Andererseits muss auch eine nachfolgende Generation die Möglichkeit haben, zu bauen. Ein Generationenwechsel, kann ebenfalls zu einer Bautätigkeit führen, wenn eine leergewordene Wohnung oder ein Haus für die eigenen Bedürfnisse umgebaut wird.

## **Planungskommission**

Im Oktober 2018 wurde der kantonale Richtplan vom Bundesrat genehmigt. Auf den 1. Januar 2019 sollte somit auch das revidierte Baugesetz in Kraft treten. Aufgrund der Richtplananpassungen müssen alle Gemeinden ihre kommunalen Richtpläne überarbeiten. Es sind u.a. Aussagen zu machen wie und wo eine innere Verdichtung innerhalb der Bauzone umgesetzt werden kann und welche Bauflächen innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre überbaut werden. Für alle Gemeinden wurde eine jährliche Entwicklung von 0.36% berechnet.

Bühler gehört nicht zu den Auszonungsgemeinden. Dies entbindet uns jedoch nicht vor der Aufgabe, unsere noch relativ aktuelle Ortsplanung zu überarbeiten. Zugleich möchte der Gemeinderat die Arbeiten der Arealentwicklung im Bereich Bahnhof fortsetzen und weitere Gebiete im Dorf mittels einer Analyse genauer betrachten. Für diese Arbeiten sind Planungskosten von CHF 35'000.- und Beratungskosten von rund CHF 15'000.- eingerechnet

## **Hochbau**

Für das Jahr 2019 sind keine ausserordentlichen Ausgaben geplant. Die Zahlen für den Betrieb und Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften bewegen sich im Rahmen der Vorjahre.

### Sportplatz

Der Kunstrasen des Sportplatzes soll nächstes Jahr ausgewechselt werden. Abnutzung und Alterung des Materials und der Kunstfasern erfordern ein Ersatz. Mit dem neuen Kunstrasen wird ein Belag eingesetzt, der den aktuellsten Anforderungen und Erkenntnissen entspricht. Der Unterbau des Platzes genügt nach wie vor den Anforderungen und wird nicht ersetzt.

## **Friedhof**

Beim Friedhof sind für 2019 keine ausserordentlichen Arbeiten geplant. Die Zahlen für den Betrieb und Unterhalt des Friedhofes bewegen sich im Rahmen der Vorjahre.

## **Tiefbau**

### Strassenbeleuchtung

Die Steuerung und Absicherung der Strassenbeleuchtung im Gebiet Mempfel, Hinterdorf und Altersheim ist zurzeit noch in den Trafostationen (TS) der SAK integriert. Die SAK fordert eine Auslagerung fremder Werke aus ihren Trafostationen. Budgetiert ist ein Auszählerkasten (AZK) für die Strassenbeleuchtung.

### Abwasser

Im Zusammenhang mit der Überbauung Nöggel sind mehrere Projekte z.B. Hochwasserschutz Mempfel, Umlegung Schmutz- und Meteorleitung Edelgrub etc. schon im Voranschlag 2018 geplant gewesen. Es scheint, dass die Realisierung dieser Projekte im Jahr 2018 nicht umgesetzt werden kann. Deshalb sind sie im Voranschlag 2019 nochmals aufgeführt.

Aufgrund eines anstehenden Projektvorhabens an der Bleichelstrasse auf der Parzelle 36 wird eine Umlegung der öffentlichen Schmutzwasserleitung nötig. Im Zuge der Schmutzwasserumlegung soll im Bereich der Parz. 36 ebenfalls ein Teilstück der neuen Meteorwasserableitung Bahnhof realisiert werden. Die Weiterführung der Meteorwasserleitung Bahnhof in den Rotbach ist erst sinnvoll, wenn die Überbauung / Umnutzung der Parzelle 683 Nohblacke geklärt ist.

### Wasser

Im baulichen Unterhalt ist aus den gleichen Gründen wie beim Meteorwasser ein schon im Jahr 2018 budgetiertes Projekt nochmals aufgeführt. Die Neuerstellung der Wasserleitung Hälmlı wurde in zwei Etappen aufgeteilt. Die erste Etappe muss so schnell als möglich realisiert werden, weil in diesem Bereich schon einzelne Lecks aufgetreten sind.

## **Abfallwirtschaft**

Abfallentsorgung ist kein Thema, welches bei einer Mehrheit auf Begeisterung stösst. Dabei hat in diesem Bereich jede einzelne Einwohnerin oder Einwohner einen grossen Spielraum um die Kosten klein zu halten. Es gibt viele Stoffe, die wiederverwertet werden können. Wenn das konsequent gemacht wird, braucht es weniger gebührenpflichtige Abfallsäcke und gleichzeitig werden Ressourcen geschont. Mit einem verbesserten Angebot versucht die Gemeinde, Sie dabei zu unterstützen. Das Trennen und separate Entsorgen ist aber eine Aufgabe, die die Gemeinde nicht abnehmen kann.

Auf längere Frist wird die ganze A-Region mit Unterflur- oder Halbunterflurbehälter ausgestattet sein. Deshalb wird auch in Bühler ein Plan erstellt, in dem ersichtlich ist, wo solche Behälter eingebaut werden könnten. Die Gebiete ausserhalb der Kernzone werden zuerst ausgestattet. Dadurch kann das Unternehmen, das dieses Gebiet abfährt um die Kehrriechsäcke einzusammeln, effizienter arbeiten. Der Einbau wird sich über mehrere Jahre ziehen.

## **5. Erläuterungen zur vorgeschlagenen Investitionsrechnung**

Bis ins Jahr 2023 werden pro Jahr rund CHF 1 Mio. investiert. Dies zeigt der Investitionsplan wie auch die Auflistung aus der Erfolgsrechnung. Für das Jahr 2019 ist geplant, die reformierte Kirche mit einem Kostenanteil von CHF 435'000.- und den Kunstrasen des Sportplatzes mit CHF 400'000.- zu sanieren. Im Gesamten werden für CHF 1.661 Mio. Investitionen getätigt.

Die Investitionsrechnung wird in den kommenden Jahren durch die Beitragszahlung an die Durchmesserlinie (DML) der Appenzellerbahn erheblich beeinflusst.

Die erste Zahlung von CHF 231'000.- war im Jahr 2015 fällig. Abgeschrieben werden diese Investitionskosten ab dem Jahr 2020 mit jährlich CHF 41'000 über 25 Jahre. Ebenfalls wurde angekündigt, dass für die Sanierung der Bahnübergänge nochmals eine Zahlung von rund CHF 300'000.- fällig sein wird. Diese Kosten fallen im Jahr 2020 an. Im Bereich Tiefbau wurde in den vergangenen Jahren sehr viel in die Sanierung des Wasserleitungsnetzes investiert. Gemäss Mittel- und Langfristplanung sollen künftig jährlich in den drei Bereichen Gebäudesanierung resp. Unterhalt, Strassenunterhalt und Werkleitungen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Somit sollte gewährleistet werden, dass sich Werke und Gebäude der öffentlichen Hand in einem guten Zustand sein werden.

# Erfolgsrechnung

## Gestuffer Erfolgsausweis

Gestuffer Erfolgsausweis	Voranschlag 2019 Betrag	Voranschlag 2018 Betrag	Rechnung 2017 Betrag
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>11'267'210</b>	<b>10'790'185</b>	<b>10'575'247.58</b>
30 Personalaufwand	4'844'243	4'633'890	4'711'024.76
31 Sach- und übriger Aufwand	3'191'350	2'796'950	2'347'747.09
33 Abschreibungen	548'900	435'100	433'900.00
35 Einlagen			
36 Transferaufwand	3'648'280	3'401'270	3'289'456.52
37 Durchlaufende Beiträge			
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>11'174'550</b>	<b>10'758'610</b>	<b>10'752'862.83</b>
40 Fiskalertrag	5'091'000	4'887'100	4'925'258.14
41 Regalien und Kozessionen			
42 Entgelte	3'860'250	3'831'900	3'698'213.30
43 Verschiedene Erträge	7'000	8'000	9'662.45
45 Entnahmen Fonds			
46 Transferertrag	2'216'300	2'031'610	2'119'728.94
47 Durchlaufende Beiträge			
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-1'058'223</b>	<b>-508'600</b>	<b>-29'265.54</b>
34 Finanzaufwand	142'900	281'100	255'246.02
44 Finanzertrag	254'540	248'140	242'079.25
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>111'640</b>	<b>-32'960</b>	<b>-13'166.77</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-946'583</b>	<b>-541'560</b>	<b>-42'432.31</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand		13'800	
48 Ausserordentlicher Ertrag			
90 Spezialfinanzierung Aufwand-Ertrag	349'900	120'780	47'945.44
Ausserordentliches Ergebnis	349'900	106'980	47'945.44
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-596'683</b>	<b>-434'580</b>	<b>5'513.13</b>

## Artengliederung

Artengliederung	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>3 Aufwand</b>	<b>12'456'673</b>		<b>11'634'110</b>		<b>11'118'174.39</b>	
<b>30 Personalaufwand</b>	<b>4'844'243</b>		<b>4'633'890</b>		<b>4'711'024.76</b>	
300 Behörden, Kommissionen	198'000		198'200		196'330.80	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	2'337'100		2'322'900		2'325'295.80	
302 Löhne der Lehrkräfte	1'461'400		1'329'500		1'324'904.85	
303 Temporäre Arbeitskräfte	5'500				87'494.34	
304 Zulagen	95'000		95'000		83'202.40	
305 Arbeitgeberbeiträge	666'593		620'690		620'669.20	
309 Übriger Personalaufwand	80'650		67'600		73'127.37	
<b>31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand</b>	<b>3'191'350</b>		<b>2'796'950</b>		<b>2'347'747.09</b>	
310 Material- und Warenaufwand	563'900		562'450		524'665.34	
311 Nicht aktivierbare Anlagen	83'500		163'250		121'199.04	
312 Wasser, Energie, Heizmaterial	93'000		110'000		100'804.94	
313 Dienstleistungen und Honorare	582'350		540'550		492'751.46	
314 Baulicher Unterhalt	1'157'640		737'640		433'649.34	
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	246'000		223'500		219'966.54	
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	338'560		339'160		336'670.00	
317 Spesenentschädigungen	55'900		52'900		51'807.30	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	70'500		67'500		66'233.13	
<b>33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen</b>	<b>548'900</b>		<b>435'100</b>		<b>433'900.00</b>	
330 Sachanlagen VV	548'900		435'100		433'900.00	
<b>34 Finanzaufwand</b>	<b>142'900</b>		<b>281'100</b>		<b>255'246.02</b>	
340 Zinsaufwand	109'000		128'000		121'468.05	
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	33'900		153'100		133'777.97	
<b>36 Transferaufwand</b>	<b>3'648'280</b>		<b>3'401'270</b>		<b>3'289'456.52</b>	
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	1'160'330		1'122'470		1'105'872.14	
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	2'469'250		2'259'400		2'168'584.38	
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	18'700		19'400		15'000.00	
<b>38 Ausserordentlicher Aufwand</b>			<b>13'800</b>			
380 Ausserordentlicher Personalaufwand			13'800			
<b>39 Interne Verrechnungen</b>	<b>81'000</b>		<b>72'000</b>		<b>80'800.00</b>	
391 Int. Verr. Dienstleistungen	75'000		66'000		74'800.00	
392 Int. Verr. Pacht, Mieten Benützungskosten	1'000		1'000		1'000.00	
393 Int. Verr. Betriebs- und Verwaltungskosten	5'000		5'000		5'000.00	

Artengliederung	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>4 Ertrag</b>		<b>11'510'090</b>		<b>11'078'750</b>		<b>11'075'742.08</b>
<b>40 Fiskalertrag</b>		<b>5'091'000</b>		<b>4'887'100</b>		<b>4'925'258.14</b>
400 Direkte Steuern natürliche Personen		4'340'000		4'185'000		4'122'700.69
401 Direkte Steuern juristische Personen		284'000		255'100		294'035.25
402 Übrige Direkte Steuern		460'000		440'000		501'772.20
403 Besitz- und Aufwandsteuern		7'000		7'000		6'750.00
<b>42 Entgelte</b>		<b>3'860'250</b>		<b>3'831'900</b>		<b>3'698'213.30</b>
420 Ersatzabgaben		127'000		125'000		129'423.39
421 Gebühren für Amtshandlungen		235'000		220'000		246'908.26
422 Spital- und Heimtaxen, Kostgelder		2'511'450		2'500'000		2'385'519.70
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen		845'200		820'800		711'344.30
425 Erlös aus Verkäufen		70'000		96'500		107'191.90
426 Rückerstattungen		21'000		28'000		59'811.75
429 Übrige Entgelte		50'600		41'600		58'014.00
<b>43 Verschiedene Erträge</b>		<b>7'000</b>		<b>8'000</b>		<b>9'662.45</b>
430 Verschiedene betriebliche Erträge		7'000		7'000		9'662.45
439 Übriger Ertrag				1'000		
<b>44 Finanzertrag</b>		<b>254'540</b>		<b>248'140</b>		<b>242'079.25</b>
440 Zinsertrag		270		270		270.00
442 Beteiligungsertrag FV		7'500		7'500		7'512.00
443 Liegenschaftenertrag FV		185'910		179'750		169'762.20
447 Liegenschaftenertrag VV		60'860		60'620		64'535.05
<b>46 Transferertrag</b>		<b>2'216'300</b>		<b>2'031'610</b>		<b>2'119'728.94</b>
460 Ertragsanteile		139'000		136'000		135'320.00
461 Entschädigungen von Gemeinwesen		179'200		208'210		226'755.69
462 Finanz- und Lastenausgleich		1'240'000		1'040'000		1'085'000.00
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten		658'100		647'400		669'839.75
469 Verschiedener Transferertrag						2'813.50
<b>49 Interne Verrechnungen</b>		<b>81'000</b>		<b>72'000</b>		<b>80'800.00</b>
491 Dienstleistungen		65'000		56'000		64'800.00
492 Pacht, Mieten, Benützungskosten		1'000		1'000		1'000.00
493 Betriebs- und Verwaltungskosten		15'000		15'000		15'000.00

Artengliederung	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>9 Abschluss / Bilanzübernahme</b>		<b>349'900</b>		<b>120'780</b>		<b>42'432.31</b>
<b>90 Abschluss</b>		<b>349'900</b>		<b>120'780</b>		<b>42'432.31</b>
900 Abschluss Erfolgsrechnung						-5'513.13
901 Abschluss Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital		349'900		120'780		47'945.44
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>12'456'673</b>	<b>11'859'990</b>	<b>11'634'110</b>	<b>11'199'530</b>	<b>11'118'174.39</b>	<b>11'118'174.39</b>
		<b>596'683</b>		<b>434'580</b>		
	<b>12'456'673</b>	<b>12'456'673</b>	<b>11'634'110</b>	<b>11'634'110</b>	<b>11'118'174.39</b>	<b>11'118'174.39</b>



## Investitionsrechnung

### Artengliederung

Artengliederung	Voranschlag 2019		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>5 Investitionsausgaben</b>	<b>598'000</b>		<b>2'171'000</b>		<b>1'929'479.92</b>	
<b>50 Sachanlagen</b>	<b>458'000</b>		<b>1'973'000</b>		<b>1'398'767.42</b>	
501 Strassen / Verkehrswege	23'000		23'000		25'216.95	
502 Wasserbau					117'695.42	
504 Hochbauten	435'000		1'950'000		1'255'855.05	
<b>56 Kanton und Kantonszweckverbände</b>	<b>140'000</b>		<b>198'000</b>		<b>224'244.00</b>	
561 Kantone und Kantonszweckverbände	53'000		113'000		143'904.00	
564 Öffentliche Unternehmungen	87'000		85'000		80'340.00	
<b>59 Übertrag an Bilanz</b>					<b>306'468.50</b>	
590 Passivierungen					306'468.50	
<b>6 Investitionseinnahmen</b>						<b>1'929'479.92</b>
<b>63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung</b>						<b>306'468.50</b>
634 Öffentliche Unternehmungen						306'468.50
<b>69 Übertrag an Bilanz</b>						<b>1'623'011.42</b>
690 Aktivierung Nettoinvestitionen						1'623'011.42
	<b>598'000</b>		<b>2'171'000</b>		<b>1'929'479.92</b>	<b>1'929'479.92</b>
<b>Nettoinvestition</b>		<b>598'000</b>		<b>2'171'000</b>		
	<b>598'000</b>	<b>598'000</b>	<b>2'171'000</b>	<b>2'171'000</b>	<b>1'929'479.92</b>	<b>1'929'479.92</b>

## Investitionsplan 2019 - 2023

IR	Investitionsvorhaben	Inv-Nr	Total	2019	2020	2021	2022	2023
Hochbau	Renovation ref. Kirche	INV0015	435	435				
Tiefbau	Durchmesserlinie AB	INV0020	53	53				
	Investitionsbeiträge BIF	INV0028	257	87	85	85		
	Sanierung Bahnübergänge	INV0002	300		300			
	Sanierung Trogenerstrasse	INV0003	23	23				
	Wissegg Strassensanierung	INV0022	500			250	250	
	Sanierung Rothaldenstrasse	INV0021	250					250
Wasser								
			<b>1'818</b>	<b>598</b>	<b>385</b>	<b>335</b>	<b>250</b>	<b>250</b>

### Erläuterungen

INV0015: Anteil Sanierung

INV0020: Anteile gemäss kant. Verteilschlüssel

INV0028: Anteile gemäss kant. Verteilschlüssel

INV0002: Rest Sanierung Bahnübergänge

INV0003: Gemeindeanteil an die Sanierung der Trogenerstrasse

INV0022: Anteil Sanierung Wisseggstrasse

INV0021: Anteil Sanierung Rothaldenstrasse

ER Investitionsvorhaben			Total	2019	2020	2021	2022	2023
Hochbau	WC-Anlage Oberstufe	ER	100		100			
	altes Schulhaus; Fassade	ER	170		170			
	Blaukreuzhaus; div. Arbeiten	ER	90			90		
	Hintergebäude Türmlihaus; Fassade	ER	100			100		
	Kobelthaus; Fassade	ER	150			150		
	Oberstufenschulhaus; Fassade	ER	200		70	130		
	Spielplätze; Sanierung	ER	50	20	20	10		
	Sportplatz; Ersatz Kunstrasen	ER	400	400				
	Turnhalle; Eingangsbereich/Treppe	ER	50			50		
	Lusthüsli	ER	100		100			
<hr/>								
Tiefbau	Wissegg; Sanierung Projektplanung	ER	24		24			
	unt. Steigwaldstrasse; Zufahrt Weid	ER	32		32			
	ob. Mempfel; Strassensan. Zufahrt	ER	28		28			
<hr/>								
Wasser	Nöggel (Verschiebung WL)	ER	100	100				
	Hälmlü; Ersatz WL 1. Etappe	ER	210				210	
<hr/>								
Abwasser	Bahnhof; Meteorwasserleitung	ER	652	352			300	
	Nöggel; Kanalisationsumlegung	ER	135	135				
	Hochwasserschutz Mempfel	ER	56	56				
			<b>2'491</b>	<b>1'063</b>	<b>544</b>	<b>530</b>	<b>510</b>	<b>0</b>

Artengliederung	Voranschlag 2018	Voranschlag 2019	Finanzplan 2020	Finanzplan 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
<b>3 Aufwand</b>	<b>11'634'110</b>	<b>12'456'673</b>	<b>11'911'290</b>	<b>12'072'590</b>	<b>12'355'790</b>	<b>11'942'890</b>	<b>11'989'840</b>
30 Personalaufwand	4'633'890	4'844'243	4'884'590	4'928'240	4'972'440	5'017'140	5'062'240
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	2'796'950	3'191'350	2'461'200	2'404'100	2'650'500	2'152'000	2'163'600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	435'100	548'900	632'600	632'600	632'600	642'600	601'700
34 Finanzaufwand	281'100	142'900	143'250	283'650	244'000	245'350	246'700
36 Transferaufwand	3'401'270	3'648'280	3'708'650	3'743'000	3'775'250	3'804'800	3'834'600
38 Ausserordentlicher Aufwand	13'800						
39 Interne Verrechnungen	72'000	81'000	81'000	81'000	81'000	81'000	81'000
<b>4 Ertrag</b>	<b>-11'078'750</b>	<b>-11'510'090</b>	<b>-11'663'500</b>	<b>-11'835'900</b>	<b>-12'010'950</b>	<b>-12'187'550</b>	<b>-12'368'700</b>
40 Fiskalertrag	-4'887'100	-5'091'000	-5'220'300	-5'356'400	-5'496'700	-5'638'150	-5'783'850
42 Entgelte	-3'831'900	-3'860'250	-3'892'000	-3'925'550	-3'957'900	-3'990'600	-4'023'550
43 Verschiedene Erträge	-8'000	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000
44 Finanzertrag	-248'140	-254'540	-254'500	-254'500	-254'500	-254'500	-254'500
46 Transferertrag	-2'031'610	-2'216'300	-2'208'700	-2'211'450	-2'213'850	-2'216'300	-2'218'800
49 Interne Verrechnungen	-72'000	-81'000	-81'000	-81'000	-81'000	-81'000	-81'000
<b>9 Abschluss / Bilanzübernahme</b>	<b>-120'780</b>	<b>-349'900</b>	<b>323'650</b>	<b>331'350</b>	<b>-171'450</b>	<b>345'750</b>	<b>352'950</b>
90 Abschluss	-120'780	-349'900	323'650	331'350	-171'450	345'750	352'950
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>434'580</b>	<b>596'683</b>	<b>571'440</b>	<b>568'040</b>	<b>173'390</b>	<b>101'090</b>	<b>-25'910</b>